

Organ: Hauptausschuss 1

Thema: DUAL-USE-GÜTER

DIE GENERALVERSAMMLUNG

in Bekräftigung der Resolution 68/44 der Generalversammlung und der Resolution 1540 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Kontrolle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, *mit dem Wunsch* das Ziel des Weltfriedens anzustreben, eine verbindliche Handelsregulierung von Dual-Use-Gütern zu schaffen, um eine sichere, verantwortungsvolle und nachhaltige Verwendung derselben zum Nutzen der Menschen zu gewährleisten, *betonend*, dass alle Staaten absolute Gleichberechtigung erfahren müssen, *besorgt* aufgrund der Gefahr, die mit dem Missbrauch von Dual-Use-Gütern durch Terroristen einhergeht, die Abhängigkeit der Weltwirtschaft vom Handel mit Dual-Use-Gütern und deren wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Notwendigkeit für die Entwicklung aller Länder anerkennend, *alarmiert*, dass eine Überregulierung die weltwirtschaftliche Entwicklung eindämmen wird, *beunruhigt*, dass die Regulierung von Dual-Use-Gütern zunehmend als wirtschaftspolitisches Instrument missbraucht wird, *erinnernd*, dass eine Regulierung des Handels mit Dual-Use-Gütern bisweilen noch durch nicht bindende, freiwillige, durch wenige Nationen dominierte Instanzen erfolgt und dieser Zustand nicht von Dauer sein darf,

- 1.** *fordert* alle Staaten auf, einen internationalen Vertrag abzuschließen, der das Wassenaarabkommen als Ausgangspunkt nimmt und den internationalen Umgang mit Dual-Use-Gütern regelt und diese definiert
- 2.** ruft alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft dazu auf, aktiv dagegen vorzugehen, dass terroristische Organisationen Zugang zu Dual-Use Gütern erhalten;
- 3.** *erklärt*, dass zur Erreichung dieser Ziele die stärkere Unterbindung des internationalen Schwarzmarktes von größter Wichtigkeit ist, insbesondere um die Proliferation aus nicht handelsbeschränkten Regionen zu gefährlichen Organisationen zu unterbinden;
- 4.** legt eine stark differenzierte Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern nahe, um den Wettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Staaten nicht zu schädigen;
- 5.** *betont* die wirtschaftliche und politische Notwendigkeit, den Handel mit Dual-Use-Gütern nicht zu stark einzuschränken;
- 6.** *fordert* die Etablierung einer UN-Kommission mit dem Namen „UN-Hochkommission für den Handel mit Dual-Use-Gütern“, welche
 - a.** die Nationalstaaten bei der Überwachung des Handels mit Dual-Use-Gütern bei Bedarf mit Beratung und Experten unterstützt;

- b.** auf Basis des Wasenaar-Abkommens eine Liste aller Dual-Use-Güter erstellt und stetig aktualisiert mit deren Hilfe diese Überwachung stattfinden kann;
 - c.** sich wie folgt zusammensetzt:
 - i.** Experten zu jeder Klasse der von der Kommission, wie in Absatz 5b definierten Dual-Use-Güter
 - ii.** 10 von der Generalversammlung für je 2 Jahre zu wählenden Vertreter von Staaten, von denen je zwei aus jeder Regionalgruppe delegiert werden, wobei kein Staat in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden wählbar ist;
 - d.** ihre Mittel über den Haushalt der UN, sowie Sondermittel bezieht;
 - e.** sowohl dem UN-Sicherheitsrat als auch der Generalversammlung und der Weltöffentlichkeit im zwei-Jahres-Takt und zusätzlich bei Bedarf Bericht erstatten soll, damit diese entsprechend handeln können;
 - f.** sich in dem oben genannten Bericht auf Ländergruppen, bestehend aus 30 Ländern, welche von der Hochkommission selbst bestimmt werden, konzentrieren;
 - g.** weder das Recht noch das Ziel hat, Sanktionen jeglicher Art auszusprechen
- 7.** *empfiehlt*, diese Überwachung zuzulassen, bei Nichtbewilligung wird dies im Bericht an den Sicherheitsrat vermerkt und der Generalversammlung mitgeteilt;
- 8.** *unterstreicht* die Wichtigkeit eines lebendigen Dialogs zwischen den Staaten und eines regen Austausches über bereits erreichte Ziele und noch zu überwindende Hindernisse bezüglich des sicheren Umgangs mit Dual-Use-Gütern;
- 9.** schlägt die Prüfung von Konzepten zur Produktionszentralisierung von Dual-Use-Gütern nach dem Vorbild der Uranbanken vor;
- 10.** *betont* hierbei die Gefahr, die von der Entstehung eines Ungleichgewichts zwischen Export und Import ausgeht und durch die Aufsicht über diese Banken durch die "UN Hochkommission für den Handel mit Dual-Use-Gütern" umgangen werden kann;
- 11.** entschließt sich, mit der Thematik aktiv befasst zu bleiben.